

### **Erläuterungen zum Betrauungsaktentwurf**

Die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH (nachgehend „VITALBAD GmbH“ genannt) fällt nach unserer rechtlichen Prüfung in den Anwendungsbereich des am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) als dem wichtigsten Bestandteil des das „Monti-Paket“ ablösenden „Almunia-Pakets“ (s. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses).

Der Freistellungsbeschluss bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche (kommunale) Beihilfen - hier als „Ausgleichsleistungen“ bezeichnet - als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der in Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Anmeldungspflicht bei der EU-Kommission (Notifizierung) freigestellt sind (s. Art. 3 und 5 des Freistellungsbeschlusses).

Das Gemeinschaftsrecht macht die Freistellung von der Notifizierungspflicht davon abhängig, dass die Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (im Folgenden „DAWI“) durch besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen, hier also der VITALBAD GMBH, übertragen wurde (s. Art. 4 Satz 1 des Freistellungsbeschlusses).

Bei der Abfassung des Entwurfs dieses Betrauungsaktes haben wir uns darum bemüht, allzu konkrete Formulierungen, die unter Umständen zu der nicht beabsichtigten Begründung eines nach dem Umsatzsteuerrecht „steuerbaren Leistungsaustauschs“ führen könnten, zu vermeiden (s. etwa die Präambel und §§ 3 Abs. 1, 2 und 5 des Betrauungsaktes). Dennoch können wir nicht gänzlich ausschließen, dass die Finanzverwaltung zu irgendeinem Zeitpunkt die nach dem Europäischen Beihilfenrecht notwendige, durch den Betrauungsakt begründete Übertragung der Gemeinwohlaufgaben und die damit verbundenen „Ausgleichsleistungen“ der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan / des Landkreis Kusel an die VITALBAD GMBH als einen steuerpflichtigen Vorgang wertet. Dieses Restrisiko lässt sich letztlich nur durch die Einholung einer gebührenpflichtigen verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung ausschließen. Bisher sind uns allerdings keine Fälle bekannt, in denen die Finanzverwaltung in ähnlich gelagerten Sachverhalten einen umsatzsteuerrelevanten Leistungsaustausch gesehen hat.

## **Zur Präambel**

Art. 4 S. 2 Buchst. f) des Freistellungsbeschlusses verlangt im Rahmen des Betrauungsaktes einen ausdrücklichen Verweis auf den Freistellungsbeschluss. Diese Regelung ist nunmehr im letzten Satz des Abs. 2 der Präambel umgesetzt worden.

## **Zu § 1**

Unter DAWI sind nach Auffassung der EU-Kommission solche Tätigkeiten zu verstehen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen aus eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht nachkommen würde. Es muss sich also um Wirtschaftstätigkeiten handeln, die von den Behörden der Mitgliedstaaten als von besonderer Bedeutung für die Bürger eingestuft werden und die ohne öffentliche Intervention nicht (oder unter anderen Bedingungen) erbracht würden. Bei diesem Begriff handelt es sich letztlich um ein gemeinschaftsrechtliches Synonym für die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich der Daseinsvorsorge. Es obliegt den Mitgliedstaaten, DAWI-Leistungen zu definieren. Diesbezüglich kommt ihnen ein großer Ermessensspielraum zu, der von der EU-Kommission nur auf offensichtliche Fehler überprüft wird (s. *Unterausschuss Kommunale Wirtschaft und Finanzen der Innenministerkonferenz (UAKWuF)*, Handreichung zur Umsetzung des Monti- Pakets, Stand: 23. Juni 2006, zu Ziff. 3.6; *Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen*, EG-beihilfenrechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge, 2008, S. 26 ff.; Erwägungsgrund Nr. 8 des Freistellungsbeschlusses; Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02), dort Tz. 45 ff.).

Für eine Einordnung von Tätigkeiten im Bereich des Bau und Betriebs von Hallen- und Freibädern als DAWI sprechen die sich aus Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. §§ 2 und 14 der Gemeindeordnung (GemO) bzw. §§ 2 und 11 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) ergebenden Aufgaben und die daraus herleitbare Verpflichtung der betreffenden Gebietskörperschaften zur Bereitstellung der erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen. Die diskriminierungsfreie, allgemein zugängliche, kontinuierliche und bezahlbare Grundversorgung mit Schwimmbadeinrichtungen dient dabei neben Volksgesundheitszielen dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohl sowie dem Gemeinschaftsleben der Einwohner. Es dürfte damit ein öffentliches Interesse an der Bereitstellung der jeweiligen Leistungen durch die VITALBAD GMBH bestehen, zumal es

nach unserer Einschätzung keine privaten Anbieter am Markt gibt, die ein solches Schwimmbadangebot im Landkreis Kusel unter Beibehaltung der derzeitigen (günstigen) Kostenstruktur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorhalten würden.

## **Zu § 2**

### **Abs. 1**

Angesichts des weiten Ermessensspielraumes der Mitgliedstaaten bei der Definition von DAWI-Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass der in § 2 Abs. 1 genannte Tätigkeitsbereich der VITALBAD GMBH, der grundsätzlich aus § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages abgeleitet wird, einschließlich des Schul- und Vereinsschwimmen-Auftrags dem Bereich der DAWI-Leistungen unterfällt. Dazu kann auf folgende Aspekte verwiesen werden:

Die Bereitstellung einer dafür vorzuhaltenden Schwimmbadeinrichtung und deren Betrieb wäre ohne öffentliche Förderung nicht bzw. nicht zu angemessenen Preisen dauerhaft verfügbar und ermöglicht neben dem Bildungsauftrag einen Zugang für breite Bevölkerungsschichten zu einem bedarfsgerechten Erholungs- und Sportangebot und damit eine Teilhabegerechtigkeit an der Daseinsvorsorge im Freizeitbereich der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und des Landkreises Kusel.

Zur diesbezüglichen DAWI sind alle mit der Bereitstellung und dem Betrieb der Schwimmbadeinrichtung unmittelbar in Verbindung stehenden Leistungen zu fassen wie z. B. auch die Durchführung von Schwimmkursen und die Parkraumbewirtschaftung.

Soweit § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages am Ende über die eigentliche Schwimmbadeinrichtung auch „*Bau und Betrieb eines ambulanten Reha- und Wellnessbereiches*“ zum Gegenstand der VITALBAD GMBH thematisiert, ist dies bei der Formulierung von § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes außer Betracht geblieben, da in der Planung des Neu- bzw. Umbaus des VITALBADES dieser Bereich keine Berücksichtigung mehr gefunden hat. Insbesondere ist gerade von einem Saunabereich offensichtlich ausdrücklich Abstand genommen worden. Allerdings könnte eine solche Erweiterung (insbesondere Sauna) der eigentlichen Schwimmbadeinrichtung unseres Erachtens grundsätzlich auch dem DAWI-Bereich zugeordnet werden.

### **Abs. 3**

Dienstleistungen der VITALBAD GMBH, die nicht den DAWI-Tätigkeiten zuzuordnen sind, sind gern. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zwingend von den Dienstleistungen

nach Abs. 1 abzugrenzen. Für solche sonstigen Dienstleistungen darf kein Ausgleich gewährt werden. Würde er trotzdem gewährt, müsste die Ausgleichsleistung gemäß dem 5. Erwägungsgrund des Freistellungsbeschlusses notifiziert werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen bei den sonstigen Dienstleistungen zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass solche Tätigkeiten - wie etwa die Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten der Gesellschaft an Dritte außerhalb des Badbetriebs - nicht aus der DAWI-Leistung quersubventioniert werden. Derartige Mieter oder Pächter dürfen mithin weder direkt noch indirekt Vorteile durch die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und den Landkreis Kusel erlangen. Diese Leistungen sind daher grundsätzlich in marktüblicher Weise auf Vollkostenbasis in Rechnung zu stellen.

### **Zu § 3**

Aufgrund der Regelung des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses dürfen Ausgleichsleistungen - außerhalb der privilegierten Bereiche der Sozialdienste (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) des Freistellungsbeschlusses) - künftig lediglich bis zu einer Höhe von durchschnittlich € 15 Mio. pro Jahr erfolgen (vgl. § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktentwurfs).

Dabei werden drei Typen von „Ausgleichsleistungen“ unterschieden:

- Ausgleich Jahresfehlbetrag (§ 3 Abs. 3)
- Gewährung Investitionszuschüssen (§ 3 Abs. 4)
- Übernahme von Bürgschaften und Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools (§ 3 Abs. 5).

Zu 3 Abs. 3: Dabei ergibt sich die Höhe des Ausgleichs (Jahresfehlbetrag) der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und des Landkreises Kusel aus dem vorab aufzustellenden Wirtschaftsplan der VITALBAD GMBH, dem auf der anderen Seite der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und des Landkreises Kusel gegenübersteht. Insoweit muss der Wirtschaftsplan der VITALBAD GMBH die DAWI-Tätigkeiten von den sonstigen Leistungen abgrenzen. Eine solche, von Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses geforderte Trennungsrechnung, in der die Kosten und Einnahmen der jeweiligen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 des Betrauungsaktes gesondert dargestellt werden, wird in § 3 Abs. 8 des Betrauungsaktes in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz des Freistellungsbeschlusses ausdrücklich normiert. Danach ist (außerdem) anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben jeweils erfolgt. Der Wirtschaftsplan der VITALBAD GMBH ist entsprechend

anzupassen bzw. zu gestalten und kann mit dem in Anlage A als Entwurf beigefügten Vorbericht versehen werden, der den kommunalrechtlichen Auftrag zur Daseinsvorsorge konkretisiert.

Zu § 3 Abs. 4: Hier ist die Ausgleichleistung „Investitionsförderung als Zuwendungsvorgang“ abgebildet worden. Dies führt dann auch dazu, dass entsprechende Nebenbestimmungen dem Betrauungsakt beizufügen sind (siehe § 8 des Entwurfs).

In § 3 Abs. 7 des Betrauungsaktentwurfs wird Art. 5 des Freistellungsbeschlusses umgesetzt. Der Ausgleich bzw. die sonstigen Begünstigungen dürfen ausschließlich für das Funktionieren der DAWI-Tätigkeiten der VITALBAD GMBH verwendet werden.

Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen Kosten, die in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallen (einschließlich eines angemessenen Teils der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten), und den gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses zu berücksichtigenden Einnahmen. Sie können aber auch als Differenz zwischen den Nettokosten aus der Erfüllung der jeweiligen Gemeinwohlaufgabe und den Nettokosten oder Gewinnen ohne eine solche Gemeinwohlaufgabe berechnet werden.

Auf der Einnahmenseite sind gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses auf jeden Fall die gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt werden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Einnahmen als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu betrachten sind. Werden dem Unternehmen, hier der VITALBAD GMBH, vom „Staat“ (Bund, Land, Kommunen) weitere Vergünstigungen gewährt (etwa Zuschüsse oder Bürgschaften) müssen diese berücksichtigt und zu den Einnahmen hinzugerechnet werden. Der betreffende Mitgliedstaat, hier also die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan bzw. der Landkreis Kusel, kann gegebenenfalls entscheiden, dass die Gewinne aus anderen Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um die betreffenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, hier also aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 des Betrauungsaktes, ganz oder teilweise in die Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fließen müssen. Von einer solchen Zuordnungsentscheidung wird vorliegend explizit Gebrauch gemacht (siehe § 3 Abs. 2 des Betrauungsaktentwurfes).

Unter einem „angemessenen Gewinn“ ist gemäß Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses die Kapitalrendite zu verstehen, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um

unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return), den das Unternehmen, hier die VITALBAD GMBH, während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

Ein beispielhaftes Berechnungsschema für die Ermittlung der Ausgleichsleistung (Soll-Ausgleich) ist als Anlage B den Erläuterungen beigelegt.

#### **Zu § 4**

Gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses ist in den Betrauungsakt aufzunehmen, dass zur Vermeidung von Überkompensationen durch die „Ausgleichsleistungen“ ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und den aufgelaufenen Ausgleichsbetrag geführt wird (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 des Betrauungsaktentwurfs). Dies soll vorliegend grundsätzlich im Wege des Jahresabschlusses und der Trennungsrechnung entsprechend § 3 Abs. 8 des Betrauungsaktentwurfes geschehen. Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und den Landkreis Kusel treffen hierbei besondere Überwachungspflichten, die wir in §§ 4 Abs. 1 und 2 des Betrauungsaktentwurfes entsprechend den Vorschriften des neuen „Almunia-Pakets“ konkretisiert haben.

Für den Fall der Überkompensation werden die überhöhten „Ausgleichsleistungen“ durch die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und den Landkreis Kusel zurückgefordert. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme im Betrauungszeitraum, darf dieser Betrag gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Freistellungsbeschlusses auf die nächst folgende Ausgleichsperiode angerechnet und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden (vgl. § 4 Abs. 4 des Betrauungsaktentwurfes).

#### **Zu §§ 5, 6**

Zur Erfüllung von Art. 8 des Freistellungsbeschlusses ist in § 5 des Betrauungsaktentwurfes die Verpflichtung der VITALBAD GMBH aufzunehmen, sämtliche ausgleichs- und freistellungsrelevanten Unterlagen während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Landkreis Kusel in der Lage ist, den Berichtspflichten gegenüber der Generaldirektion Wettbe-

werb (siehe Art. 9 des Freistellungsbeschlusses) nachzukommen. Dieser Maßgabe dient § 6 des Betrauungsaktentwurfes.

### **Zu § 7**

Der vorliegende Entwurf des Betrauungsaktes wurde abweichend von Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses auf eine Laufzeit von zunächst 13 Jahren befristet. Der zutreffende Abweichungsgrund dürfte in dem langfristigen Finanzierungszeitraum zu finden sein (gem. Finanzierungsplanung 13 Jahre). Im Jahr 2031 wäre dann ein erneuter Beschluss durch jeweils den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und den Kreistag des Landkreises Kusel zu fassen (dann allerdings wohl ohne das Projektfinanzierungselement in § 3 Abs. 4).

### **Zu § 9**

Zur weiteren Minimierung eines Umsatzsteuerrisikos haben wir in § 9 Abs. 3 des Betrauungsaktentwurfes eine Formulierung eingefügt, wonach die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan bzw. der Landkreis Kusel den Betrauungsakt jederzeit ändern oder widerrufen kann.

### **Zu Bürgschaften / Avalprovision**

1. Zur Berücksichtigung von Bürgschaften wird auf § 3 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Betrauungsaktentwurfes verwiesen:
  - a) Auch die Übernahme von Bürgschaften kann Ausgleichleistungen erzeugen (siehe § 3 Abs. 1 S. 1 letzte Alternative („sowie die Übernahme von Bürgschaften“)).
  - b) Nach § 3 Abs. 5 des Betrauungsaktentwurfes soll sich die „Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften“ aus dem Jahreswirtschaftsplan der VITALBAD GmbH ergeben.
  - c) Nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Betrauungsaktentwurfes ist „die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften bei der Berechnung der Ausgleichleistungen nachrichtlich abzubilden“. Darüber hinaus „(stellt) im Hinblick auf übernommene Bürgschaften die GEBIETSKÖRPERSCHAFT [also die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan bzw. der Landkreis Kusel] zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.“

2. Konkret bedeutet dies:

- Wird eine marktgerechte Avalprovision an die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan oder den Landkreis Kusel gezahlt, wird dieser Aufwand im Wirtschaftsplan berücksichtigt und erhöht dann ggfs. einen ausgleichsfähigen Jahresverlust der VITALBAD GmbH.
- Wird keine Avalprovision an die Verbandsgemeinde oder den Landkreis gezahlt, hat dies keine Auswirkung auf das Jahresergebnis. Allerdings erhöht sich dann effektiv die Ausgleichsleistung gem. den Betrauungsakten, da die Gewährung einer avalprovisionsfreien Bürgschaft an ein Unternehmen im Ergebnis regelmäßig ein Beihilfeelement enthält. Die diesbezügliche Beihilfe wird jedoch bis zum Gesamtbetrag von jährlich EUR 15 Mio. von den Betrauungsakten „gerechtfertigt“. Da aber sicherzustellen ist, dass der Grenzwert von jährlich EUR 15 Mio. nicht überschritten wird, ist das Beihilfeäquivalent der Bürgschaft nachrichtlich im Wirtschaftsplan aufzuführen. Im Prinzip müsste hierzu eine aktuell marktgerechte Avalprovision ermittelt werden. Soweit allerdings – wie im vorliegenden Sachverhalt – das Erreichen des vorgenannten Grenzwertes ausgeschlossen werden kann, kann die nachrichtliche Angabe sich auf zeitnahe Erfahrungswerte der Verbandsgemeinde / des Landkreises stützen. Inwieweit die Übernahme einer Bürgschaft jedoch avalprovisionsfrei erfolgen kann, ist im Einzelfall im kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (siehe § 104 Abs. 2 Satz 2 GemO) zu klären.

## Anlage A

### **(Vorbericht zum Wirtschaftsplan der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH [Auszug])**

Der Wirtschaftsplan der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH (im Folgenden „Vitalbad-GmbH“) für das Wirtschaftsjahr 20XX wird gemäß den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts ergänzt. Die hier vorgenommene Ergänzung nimmt Bezug auf die gleichlautenden Betrauungsakte der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan vom .. . . .2018 und des Landkreises Kusel vom .. . . .2018, durch welche die Verbandsgemeinde bzw. der Landkreis die Vitalbad-GmbH unter Beachtung der im sog. „Almunia-Paket“ der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 aufgeführten Kriterien für kommunale Ausgleichsleistungen an Unternehmen mit besonderen Gemeinwohlaufgaben mit den dort beschriebenen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI-Tätigkeiten) betraut haben. Der Erfolgsplan wird entsprechend § 3 Abs. 5 der Betrauungsakte getrennt nach DAWI-Tätigkeiten und „anderweitiger Leistungen“ (Nicht-DAWI-Tätigkeiten) im Sinne des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der EU-Kommission aufgestellt.

Die EU-Kommission hat erstmals im November 2005 ein Maßnahmenpaket zum Europäischen Beihilfenrecht („Monti-Paket“) veröffentlicht, das am 20. Dezember 2011 mit Wirkung zum 31. Januar 2012 teilweise reformiert wurde („Almunia-Paket“). Es ist als unmittelbar geltendes Recht von allen deutschen Kommunen und Unternehmen zu beachten. Das Maßnahmenpaket stellt für staatliche (kommunale) „Ausgleichsleistungen“ an Unternehmen, die „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ erbringen, Kriterien auf, wann es sich um mit dem Europarecht zu vereinbarende Zuwendungen und wann es sich um Beihilfen handelt, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und zu genehmigen sind, da sie andernfalls nichtig wären.

Im Wirtschaftsplan der Vitalbad-GmbH sind alle Erträge und Aufwendungen aufgeführt, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse notwendig sind. Durch die im Erfolgsplan getrennt ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite der DAWI- und Nicht-DAWI-Bereiche werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“, insbesondere von Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU der EU-Kommission, zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt.

[Ggf. zu ergänzen: Zusammenfassender Hinweis auf die im jeweiligen Wirtschaftsjahr gewährten „Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit Zuordnung zu DAWI- und Nicht-DAWI-Bereichen und angewandten Kostenrechnungsgrundsätze.]

Anlage B

<b>Ermittlung zulässiger Ausgleichleistungen auf Basis Wirtschaftsplan (Soll)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Jahr 01 EUR</b>	<b>Jahr 02 EUR</b>
I) Soll-Gesamtaufwand (Soll-Aufwand zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand		
	Personalaufwand		
	Abschreibungen		
	Sonst. Betr. Aufwendungen		
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
	Steuern		
	Bestandsänderungen (falls negativ)		
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)		
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag		
	<b>= Soll-Gesamtaufwand</b>		
II) Erträge In Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	./. Umsatzerlöse		
	./. Sonstige betriebliche Erträge		
	./. Steuern (falls Erstattung)		
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten		
	./. Sonstige Zinsen/Erträge		
	./. Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)		
	<b>= Erträge</b>		
III) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	<b>Soll-Ausgleich (I./ II)</b>		
	Ggf. Abzug wegen Überkompensierung aus Vorjahren		
	<b>= Berichtiger Soll-Ausgleich (geplante Ausgleichsgewährung)</b>		